

Beschlüsse

der III. Tagung der 25. Landessynode
vom 25. bis 28. November 2014

1. KIRCHENGESETZE u. a.

1.1 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nach Beratung des vom Kirchensenat vorgelegten Kirchengesetzentwurfes im Rechtsausschuss Beratung und zwei Abstimmungen in der 14. Sitzung am 28. November 2014.

- Aktenstücke Nr. 13 und Nr. 13 A -

- vgl. auch Nr. 2.5 -

1.2 Kirchengesetz über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz – UmzKG)

Nach Beratung des vom Kirchensenat vorgelegten Kirchengesetzentwurfes im Ausschuss für kirchliche Mitarbeit und im Rechtsausschuss Beratung und zwei Abstimmungen in der 14. Sitzung am 28. November 2014.

- Aktenstücke Nr. 18 und Nr. 18 A -

- vgl. auch Nr. 3.6 -

1.3 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von ephoralen Kirchenkreispfarrstellen

Bestätigung der Verordnung gemäß § 2 Absatz 3 des 2. Erprobungsgrundlagen-gesetzes in der 9. Sitzung am 25. November 2014.

- Aktenstücke Nr. 21 und Nr. 21 A -

- vgl. auch Nr. 3.8 -

1.4 Landeskirchensteuerbeschlüsse 2013 und 2014; Ergänzungsbeschluss für das Jahr 2014

Landeskirchensteuerbeschlüsse 2015 und 2016

Nach Beratung der vom Landeskirchenamt vorgelegten Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

a) im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 - Ergänzungsbeschluss für das Jahr 2014 - und für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

b) in Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 - Ergänzungsbeschluss für das Jahr 2014 - und für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

c) in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 - Ergänzungsbeschluss für das Jahr 2014 - und für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

d) für den im Lande Hessen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 - Ergänzungsbeschluss für das Jahr 2014 - und für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

e) für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 - Ergänzungsbeschluss für das Jahr 2014 - und für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

im Finanzausschuss Beratung und zwei Abstimmungen in der 14. Sitzung am 28. November 2014.

- Aktenstücke Nr. 26 und Nr. 26 A -

1.5 Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

- Aktenstücke Nr. 20, Nr. 20 A und Nr. 20 B -

A. Zwei Abstimmungen in der 14. Sitzung am 28. November 2014 über:

1. Zusammenstellung der Einzelpläne

a) Haushaltsjahr 2015

Querschnitt Ergebnishaushalt 2015

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Einzelplan		Summe ordentliche Erträge	Summe ordentliche Aufwendungen	Finanz- ergebnis	Summe Rücklagen- bewirtschaftung	Bilanz- ergebnis
00000	Allgemeine Dienste	-37.169.100	179.539.700	0	0	142.370.600
10000	Besondere Dienste	-79.600	13.013.600	0	0	12.934.000
20000	Diakonie und kirchliche Sozialarbeit	0	35.837.600	0	0	35.837.600
30000	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	-237.300	14.053.900	0	0	13.816.600
40000	Öffentlichkeitsarbeit	0	3.711.300	0	0	3.711.300
50000	Bildungswesen, Wissenschaft und Forschung	-1.100	8.239.700	0	0	8.238.600
70000	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	-5.952.200	34.300.800	0	0	28.348.600
80000	Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens	-380.400	4.231.100	-19.040.000	40.260.000	25.070.700
90000	Allgemeine Finanzwirtschaft	-531.655.300	251.135.300	0	12.712.000	-267.808.000

b) Haushaltsjahr 2016

Querschnitt Ergebnishaushalt 2016

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Einzelplan		Summe ordentliche Erträge	Summe ordentliche Aufwendungen	Finanz- ergebnis	Summe Rücklagen- bewirtschaftung	Bilanz- ergebnis
00000	Allgemeine Dienste	-37.810.900	183.548.500	0	0	145.737.600
10000	Besondere Dienste	-79.600	13.311.400	0	0	13.231.800
20000	Diakonie und kirchliche Sozialarbeit	0	36.156.200	0	0	36.156.200
30000	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	-225.300	14.219.900	0	0	13.994.600
40000	Öffentlichkeitsarbeit	0	3.492.400	0	0	3.492.400
50000	Bildungswesen, Wissenschaft und Forschung	-1.600	8.838.900	0	0	8.837.300
70000	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	-5.753.700	33.952.100	0	0	28.198.400
80000	Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens	-380.400	2.779.100	-17.040.000	41.318.000	26.676.700
90000	Allgemeine Finanzwirtschaft	-534.306.500	247.809.500	0	10.622.000	-275.875.000

nachrichtlich:

Gesamtergebnishaushalt			
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers			
Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2015	Ansatz 2016
	Ordentliche Erträge	Euro	
01	Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	6.944.500	7.052.100
02	Erträge aus Kirchensteuern	531.140.000	533.790.000
03	Zuschüsse von Dritten *	23.551.100	24.004.800
04	Kollekten und Spenden	1.400	1.400
05	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistung		
06	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	98.000	21.100
07	Sonstige ordentliche Erträge	13.740.000	13.688.600
08	Summe ordentliche Erträge	575.475.000	578.558.000
*Position enthält die Staatsleistungen aufgrund des Loccumer Vertrages (vgl. Anlage 4)			
	Ordentliche Aufwendungen		
09	Personalaufwendungen	195.785.500	199.770.000
10	Zuweisungen	256.706.100	255.430.000
11	Zuschüsse an Dritte	40.325.900	37.531.300
12	Sach- und Dienstaufwendungen	20.449.000	20.464.100
13	Abschreibungen auf Sachanlagevermögen	1.810.000	1.805.200
14	Sonstige ordentliche Aufwendungen	28.986.500	29.107.400
15	Summe ordentliche Aufwendungen	544.063.000	544.108.000
16	Jahresergebnis aus ordentlicher Tätigkeit	31.412.000	34.450.000
17	Finanzerträge	19.040.000	17.040.000
34	Zuführungen zu Pflichtrücklagen	20.260.000	21.318.000
35	Entnahme aus Pflichtrücklagen		
36	Zuführungen zu freien Rücklagen	20.000.000	20.000.000
37	Entnahme aus freien Rücklagen		
41	Zuführung zu zweckgebundenen Haushaltsresten	10.192.000	10.172.000
30	Bilanzergebnis	0	0

2. Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat den folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

(1) Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird gem. Artikel 76 Abs. 1 der Kirchenverfassung für das Haushaltsjahr 2015 in den ordentlichen Erträgen auf 575.475.000,00 Euro und in den ordentlichen Aufwendungen auf 544.063.000,00 Euro sowie für das Haushaltsjahr 2016 in den ordentlichen Erträgen auf 578.558.000,00 Euro und den ordentlichen Aufwendungen auf 544.108.000,00 Euro festgestellt.

(2) Die Finanzerträge 2015 werden auf 19.040.000,00 Euro und 2016 auf 17.040.000,00 Euro bei gleichzeitiger Rücklagenbewirtschaftung (Zuführung) von 40.260.000,00 Euro in 2015 und 41.318.000,00 Euro in 2016 festgestellt. Gemeinsam mit der zweckgebundenen Übertragung der rechnerischen Überschüsse in Höhe von 10.192.000,00 Euro (2015) und 10.172.000,00 Euro (2016) in die Haushaltsjahre 2017 und 2018 ergibt sich für beide Haushaltsjahre ein ausgeglichener Haushaltsplan.

(3) Im landeskirchlichen Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder Ablieferungen an oder von den Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit bzw. Sondervermögen zu veranschlagen. Über die Feststellung der Haushalts- oder Wirtschaftspläne der Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit entscheidet das Landeskirchenamt unbeschadet der Rechte der Landessynode gem. Art. 76 der Kirchenverfassung.

(4) Gemäß § 26 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (KonfHO-Doppik) vom 2. Juli 2012 entscheidet das Landeskirchenamt über die Anforderungen die hinsichtlich der Aufstellung von Haushaltsplänen, deren Ausführung, der Aufstellung von Jahresabschlüssen insbesondere der Ergebnisrechnung, der Bilanz, der Anhänge zur Bilanz und deren Anlagen für Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Über die Einrichtungen, für die abweichende Regelungen getroffen wurden, ist das Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss herzustellen.

(5) Die Jahresabschlüsse der Einrichtungen/Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden vom Landeskirchenamt festgestellt, von der zuständigen Stelle geprüft und gem. Art. 91 Abs. 3 Buchst. g der Kirchenverfassung vom Landessynodalausschuss in die Entscheidung über die Entlastung mit einbezogen.

§ 2

Haushaltsaufkommen

(1) Mehrerträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mindererträgen im Haushaltsplan, Mindererträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehrerträgen im Haushaltsplan auszugleichen. Danach verbleibende Mehrerträge sind, soweit sie nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs (§ 30 Absatz 1 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung [KonfHO-Doppik]) benötigt werden, zur Verminderung der Entnahme aus den Rücklagen zu verwenden.

(2) Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehrerträge und Haushaltsersparnisse, die nicht gemäß § 16 KonfHO-Doppik in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, können mit Zustimmung des Landessynodalausschusses einer Rücklage zugeführt werden.

(3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbeitrages können mit Zustimmung des Landessynodalausschusses je Haushaltsjahr bis zu 16.000.000 € zusätzlich aus den Rücklagen entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

(1) Die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln bis zu 50.000,00 Euro je Sachkonto je Teilergebnishaushalt kann vom Landeskirchenamt unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Teilergebnishaushalt Titel 98100) abgedeckt werden. Hierüber ist dem Landessynodalausschuss beim Haushaltsabschluss eine Übersicht vorzulegen.

(2) Für Haushaltsvorgriffe gem. § 30 Abs. 4 der KonfHO-Doppik ist die Zustimmung des für den Beschluss über den Haushaltsplan zuständigen Organs oder des hierfür aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen zuständigen Organs nicht erforderlich, soweit Haushaltsmittel kommenden Jahre durch den beschlossenen Haushaltsplan zur Verfügung stehen.

(3) In den übrigen Fällen einer über- oder außerplanmäßigen Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln ist gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung die Zustimmung des Landessynodalausschusses erforderlich. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Soweit Teilergebnishaushalte durch den Vermerk „Überschreitung anzeigepflichtig“ gekennzeichnet sind, entfällt die Pflicht zur Zustimmung. Im Rahmen des Jahresabschlusses sind entsprechende Überschreitungen darzustellen.

(4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

§ 4**Sperrvermerke**

Ist in besonderen Ausnahmefällen eine weitere Prüfung einzelner Sachkonten/Teilergebnishaushalt notwendig, so kann vorgesehen werden, dass die Leistung von Aufwendungen der vorherigen Zustimmung der Landessynode oder des Landessynodalausschusses bedarf (qualifizierter Sperrvermerk).

§ 5**Kassenkredite**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von 10.000.000 € aufzunehmen. Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 6**Bürgschaften**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Bürgschaften zu Lasten der Landeskirche bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von 8.000.000,00 Euro zu übernehmen.

Im Einzelfall bedarf die Übernahme der vorherigen Zustimmung des Landessynodalausschusses gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung.

§ 7**Verpflichtungsermächtigungen**

Die im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 ausgebrachten Ermächtigungen, über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche einzugehen (Verpflichtungsermächtigungen), werden mit einer Gesamtsumme von 16.940.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2017 und mit einer Gesamtsumme von 10.830.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2018 festgestellt.

§ 8**Haushaltsvermerke**

Verschiedene Teilergebnishaushalte weisen Haushaltsvermerke aus, die im Einzelnen genannt sind.

(1) Übertragbarkeit

Haushaltsmittel, die übertragbar sind, sind im Haushaltsplan mit dem Vermerk „Übertragbarkeit“ gekennzeichnet.

Soweit in entsprechend gekennzeichneten Teilergebnissen/-haushalten beim Jahresabschluss Haushaltsmittel nicht verausgabt sind, dürfen diese in das nächste oder übernächste Haushaltsjahr übertragen werden, soweit die nicht verbrauchten Mittel im kommenden oder dem darauf folgenden Haushaltsjahr benötigt werden.

(2) Überschreitung anzeigepflichtig

siehe § 3 Absatz 3

(3) Verbindliche Erläuterung

Verbindliche Erläuterungen sind im Haushaltsplan mit einem ✕ -Zeichen gekennzeichnet.

(4) Deckungsfähigkeit

Deckungsfähigkeiten verschiedener Teilergebnishaushalte bestehen nicht mehr.

Kostenstellen eines Teilergebnishaushaltes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Aufwendungen jeweils für Personal-, Sach- oder Baukosten auch nur zur Deckung jeweils entsprechender Aufwendungen verwendet werden dürfen.

Mehrerträge einer Kostenstelle dürfen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall für Mehraufwendungen der gleichen Kostenstelle verwendet werden. Darüber hinausgehende Mittelverwendungen bedürfen der Zustimmung der Finanzabteilung.

Kollektenerträge dürfen in unbegrenzter Höhe entsprechend dem Kollektenzweck für Aufwendungen verausgabt werden.

§ 9**Rücklagen**

Über die in Abschnitt 6 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird Folgendes festgelegt:

1. Bauinstandhaltungsfonds (Substanzerhaltungsrücklage für Gebäude):

Verfügbare Erträge des Teilergebnishaushalts Titel 81100 sind dem Bauinstandhaltungsfonds zuzuführen.

Erträge aus der Entnahme aus dem Bauinstandhaltungsfonds bewirken eine entsprechende Verstärkung des Haushaltssolls bei den Erträgen der Sachkonten des Teilergebnishaushalts Titel 83100 und bei den betreffenden Aufwendungen für die Bauinstandhaltung landeskirchlicher Gebäude oder den Sachkonten für die Bedarfszuweisung an landeskirchliche Einrichtungen, in deren Haushaltsplänen Bauinstandhaltungsmittel veranschlagt sind.

2. Versorgungsfonds:

Der Versorgungsfonds ist eine zweckgebundene Rücklage. Sein Bestand dient bis zur Höhe der in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellung für die Versorgungssicherung öffentlich-rechtlich Beschäftigter ausschließlich der Deckung der Versorgungsverpflichtungen der Landeskirche für diesen Personenkreis. Der Versorgungsfonds ist weiter aufzubauen. Sollte die Höhe des Versorgungsfonds die Höhe der Rückstellungen übersteigen, können die Mittel mit Zustimmung des Landessynodalausschusses auch zur Deckung etwaiger Fehlbeträge bei der Versorgung privatrechtlich Beschäftigter unter Berücksichtigung der schon laufenden Sanierungsgeldzahlung herangezogen werden.

3. Freie Rücklage:

Mittel der Freien Rücklage sind vorrangig zur Deckung eines beim Jahresabschluss entstehenden Fehlbetrages heranzuziehen, soweit nicht Mittel der Ausgleichsrücklage zur Verfügung stehen.

§ 10**Budgetierung**

(1) Dem Haus kirchlicher Dienste mit seinen Fachbereichen und dem Hanns-Lilje-Haus sowie der Ev. Akademie Loccum werden die Mittel für die Personal- und Sachaufwendungen unter Einbeziehung der Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche als Budget zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss weitere landeskirchliche Einrichtungen budgetieren.

(2) Der landeskirchliche Haushaltsplan kann für den Abschluss von Kontrakten zu den Gesamtzielen der budgetierten Einrichtungen haushaltsbezogene Eckwerte (Ressourcenziele und Richtungsziele) vorgeben. Im Rahmen dieser Vorgaben schließen die Kuratorien bzw. Konvente mit den Leitungen der budgetierten Einrichtungen Kontrakte zu den grundlegenden strategischen Zielen für die einzelnen Einrichtungen ab. Die Kontrakte bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Die Kuratorien bzw. Konvente überprüfen die Erfüllung der Ziele. Die Ergebnisse werden im Rahmen des Jahresabschlusses berichtet. Die Aufsicht des Landeskirchenamtes bleibt unberührt.

(3) Die Budgetmittel sind gegenseitig deckungsfähig. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen für die Einbeziehung der Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche regeln. Nicht verbrauchte Budgetmittel werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen oder einer Rücklage zugeführt. Fehlbeträge sind spätestens bis zum übernächsten Haushaltsjahr auszugleichen. Budgetierte Einrichtungen können im Rahmen ihres Personalkostenbudgets ihren Stellenplan verändern. Zusätzliche Stellen oder Stellenanteile dürfen nur befristet bei Teilzeitbeschäftigten, für Projekte und bei Altersteilzeitvereinbarungen errichtet werden. Die Finanzierung der Stellen muss nachhaltig sichergestellt sein. Die Veränderung von Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche bleibt in der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes.

(4) Das Nähere regelt das Landeskirchenamt.

§ 11**Haushaltssperre**

Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses für einzelne Kostenstellen/Sachkonten oder den gesamten Aufwandsbereich eine Haushaltssperre ausbringen.

Dem Landessynodalausschuss ist im Rahmen des Jahresabschlusses zu berichten.

3. Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Haushaltsjahre 2017 und 2018

Kostenstelle	Gesamtverpflichtung zu Lasten der	Soll 2015	Soll 2016	Verpflichtungsermächtigung 2017	Verpflichtungsermächtigung 2018
2700 Orgelbau und Orgelpflege, Zuweis. an Kirchengem.	2.650.400	1.066.000	1.084.400	250.000	250.000
16270 Reformationsdekade 2017 - Projekte	1.431.500	201.500	680.000	550.000	0
19150 Notfallseels.	80.000	10.000	10.000	60.000	0
33060 sonst. ökum. Werke u. Einricht.	635.100	295.400	299.700	20.000	20.000
38700 Missionswerk in Niedersachsen	16.119.800	7.692.100	7.827.700	300.000	300.000
51350 Ev. Schulwerk	11.928.000	4.903.000	5.525.000	1.500.000	0
71400 Landessynode	2.780.000	390.000	390.000	2.000.000	0
81241 lk. Predigersem.	5.400.000	2.400.000	1.000.000	2.000.000	0
92302 Zuweisungen für a. o. Instands. an Kirchen und Kapellen	47.000.000	15.500.000	15.500.000	8.000.000	8.000.000
92303 Zuweisungen für Neubauvorhaben	5.000.000	2.000.000	2.000.000	500.000	500.000
92304 Zuweis. für den Erwerb v. Bau- und Hausgrundst.	800.000	200.000	200.000	200.000	200.000
92350 Aufbau Bauverwaltung in Kirchenämtern	450.000	210.000	120.000	60.000	60.000
92400 Zuweisungen für Investitionen in bes. Fällen	2.500.000	750.000	750.000	500.000	500.000
95190 Einführung der kirchlichen Doppik	2.508.100	4.000	504.100	1.000.000	1.000.000
	99.282.900	35.622.000	35.890.900	16.940.000	10.830.000

- vgl. auch Nr. 2.2 -

2. AUF ANTRAG DER AUSSCHÜSSE DER LANDESSYNODE

2.1 AUF ANTRAG DES AUSSCHUSSES FÜR MISSION UND ÖKUMENE

2.1.1 Themenbereiche für die weitere Beratung

Beschluss in der 13. Sitzung am 27. November 2014 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses für Mission und Ökumene betr. Weitere Bearbeitung des Aktenstückes Nr. 4 "Kirchliches Leben im Überblick - 2014" (Aktenstück Nr. 4 B):

Die folgenden Themenbereiche werden dem Ausschuss für Mission und Ökumene zur Beratung überwiesen:

- *Verändertes Missionsverständnis*
- *Kircheneintrittsstellen*
- *Religiöse Erfahrungen außerhalb der eigenen Kirchengemeinde*
- *Kirche²*
- *Entwicklungspolitik; Auswirkungen auf die Arbeit der Kirche*
- *Brot für die Welt und Evangelischer Entwicklungsdienst*
- *Einrichtungen der Ökumene*
- *Missionswerke sowie Fachhochschule für Interkulturelle Theologie (FIT) in Hermannsburg*
- *Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen (ELM)*
- *Interreligiöser Dialog*
- *Globales Christentum*
- *Christsein in einer zunehmend säkularisierten Welt*

Der 25. Landessynode soll bei Bedarf berichtet werden.

2.1.2 Missionsbegriff

Beschluss in der 13. Sitzung am 27. November 2014 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses für Mission und Ökumene betr. Weitere Bearbeitung des Aktenstückes Nr. 4 "Kirchliches Leben im Überblick – 2014" (Aktenstück Nr. 4 B):

Der Ausschuss für Mission und Ökumene (federführend) und der Ausschuss für Theologie und Kirche werden gebeten, sich mit dem veränderten Missionsbegriff auseinanderzusetzen und der 25. Landessynode einen entsprechenden Bericht zu geben, in dem u. a. die sich durch die Veränderung ergebenden Auswirkungen auf die Gemeindepraxis verdeutlicht werden.

2.2 AUF ANTRAG DES FINANZAUSSCHUSSES

2.2.1 Verbesserung der räumlichen Ausstattung für die Hochschularbeit der hannoverschen Landeskirche in Göttingen

Beschluss in der 14. Sitzung am 28. November 2014 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Finanzausschusses betr. Entwurf des doppischen Haushaltsplanes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (Aktenstücke Nr. 20, Nr. 20 A und Nr. 20 B):

Das Landeskirchenamt wird gebeten, der Landessynode Vorschläge zur Verbesserung der räumlichen Ausstattung der Hochschularbeit der hannoverschen Landeskirche in Göttingen zu unterbreiten und dabei zu prüfen, welche Möglichkeiten der Kooperation mit dem Kirchenkreis und den Trägern anderer evangelischer Studienhäuser vor Ort bestehen.

Dem Landessynodalausschuss und dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit ist vor einer Entscheidung zeitnah zu berichten.

2.2.2 Evaluation der Darlehensvergaben aus dem Fonds "Kirche und Diakonie"

Beschluss in der 14. Sitzung am 28. November 2014 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Finanzausschusses betr. Entwurf des doppelten Haushaltsplanes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (Aktenstücke Nr. 20, Nr. 20 A und Nr. 20 B):

Das Landeskirchenamt wird gebeten, die Evaluation der Darlehensvergaben aus dem Fonds "Kirche und Diakonie" zeitnah durchzuführen und hierbei insbesondere die Kriterien der Vergabe zu überprüfen und dem Finanzausschuss (federführend) und dem Diakonieausschuss zu berichten.

2.2.3 Kriterien für die zukünftige Bewilligung von Projekten

Beschluss in der 14. Sitzung am 28. November 2014 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Finanzausschusses betr. Entwurf des doppelten Haushaltsplanes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (Aktenstücke Nr. 20, Nr. 20 A und Nr. 20 B):

Das Landeskirchenamt wird gebeten, Kriterien für die zukünftige Bewilligung von Projekten zu entwickeln und diese gemeinsam mit dem Finanzausschuss zu beraten.

Der Finanzausschuss wird gebeten, die erzielten Beratungsergebnisse der Landessynode zu gegebener Zeit zu berichten.

- vgl. auch Nr. 1.5 -

2.3 AUF ANTRAG DES JUGENDAUSSCHUSSES

2.3.1 Durchführung einer Jugendsynode im November 2015

Beschlüsse in der 10. Sitzung am 26. November 2014:

1. *Die Landessynode nimmt den Zwischenbericht des Jugendausschusses betr. Durchführung einer Jugendsynode (Aktenstück Nr. 28) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Die Landessynode beschließt die Durchführung einer Jugendsynode im November 2015 verknüpft mit der Tagung der Landessynode. Hierfür wird die Tagung der Landessynode an einem der Sitzungstage um 76 Jugendliche bzw. junge Erwachsene ergänzt.*

3. *Das Präsidium, der Jugendausschuss (federführend), die Landesjugendkammer, das Landesjugendpfarramt und das Landeskirchenamt bilden eine Arbeitsgruppe, die die Jugendsynodentagung weiter vorbereitet.*

2.3.2 Rede- und Antragsrecht während der Jugendsynode im November 2015

Beschluss in der 10. Sitzung am 26. November 2014 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Jugendausschusses betr. Durchführung einer Jugendsynode (Aktenstück Nr. 28):

Das Präsidium wird gebeten zu prüfen, wie mit Anträgen, die in der gemeinsamen Tagung von Landessynode und Jugendsynode gestellt werden, verfahren werden kann. Ebenso ist zu prüfen, wie das Rederecht sinnvoll zu gestalten ist.

2.4 AUF ANTRAG DES ÖFFENTLICHKEITSAUSSCHUSSES

Evangelische Zeitung

Beschlüsse in der 10. Sitzung am 26. November 2014:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Öffentlichkeitsausschusses betr. Kommunikationskonzept für die Landeskirche und Evangelische Zeitung (Aktenstück Nr. 22) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Die im Entwurf des landeskirchlichen Haushaltsplanes für die Jahre 2015 und 2016 eingestellten Mittel zur Bezuschussung der Evangelischen Zeitung werden jeweils mit einem Sperrvermerk in Höhe von 300 000 Euro versehen.*
3. *Der Öffentlichkeitsausschuss wird gebeten, die Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Evangelischen Zeitung ab dem 1. Januar 2016 ergeben, im Rahmen des geplanten integrierten Kommunikationskonzeptes der hannoverschen Landeskirche zu beraten und der Landessynode möglichst in ihrer Tagung im Mai 2015, spätestens im November 2015, zu berichten.*

2.5 AUF ANTRAG DES RECHTSAUSSCHUSSES

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Beschluss in der 14. Sitzung am 28. November 2014:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Aktenstück Nr. 13 A) zustimmend zur Kenntnis und tritt in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes in der im Anhang zum Aktenstück Nr. 13 vorliegenden Fassung ein.

- vgl. auch Nr. 1.1 -

2.6 AUF ANTRAG DES SCHWERPUNKTEAUSSCHUSSES

2.6.1 Aufgaben und Bestand der Organe, Ämter und Gremien in der hannoverschen Landeskirche (Verfassungsrevision)

Beschluss in der 9. Sitzung am 25. November 2014:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Schwerpunktausschusses betr. Aufgaben und Bestand der Organe, Ämter und Gremien in der hannoverschen Landeskirche (Verfassungsrevision - Aktenstück Nr. 25) zustimmend zur Kenntnis.

2.6.2 Bildung eines Sondierungsausschusses für Verfassungsfragen und Zusammensetzung

Beschlüsse in der 9. Sitzung am 25. November 2014 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Schwerpunktausschusses betr. Aufgaben und Bestand der Organe, Ämter und Gremien in der hannoverschen Landeskirche (Verfassungsrevision - Aktenstück Nr. 25):

1. *Die Landessynode beschließt die Einrichtung eines Sondierungsausschusses für Verfassungsfragen in der in Abschnitt IV. dieses Berichtes angegebenen Zusammensetzung.*
2. *Die Landessynode bittet den Geschäftsausschuss, für die Wahl der vier Vertreter bzw. Vertreterinnen der Landessynode in den Sondierungsausschuss und deren persönlicher Stellvertretungen noch während der III. Tagung einen Wahlvorschlag zu unterbreiten.*
3. *Die Landessynode bittet die weiteren kirchenleitenden Organe, ihrerseits möglichst rasch die Vertreter bzw. Vertreterinnen im Sondierungsausschuss sowie deren persönliche Stellvertretungen zu benennen.*
4. *Die Landessynode bittet den Präsidenten der Landessynode, den Sondierungsausschuss zu dessen konstituierender Sitzung einzuladen.*

2.6.3 Umfang und Verfahren einer Verfassungsrevision

Beschluss in der 9. Sitzung am 25. November 2014 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Schwerpunktausschusses betr. Aufgaben und Bestand der Organe, Ämter und Gremien in der hannoverschen Landeskirche (Verfassungsrevision - Aktenstück Nr. 25):

Die Landessynode bittet den Sondierungsausschuss für Verfassungsfragen, bis zur V. Tagung der 25. Landessynode einen Vorschlag für Umfang und Verfahren einer Verfassungsrevision zu unterbreiten.

2.7 AUF ANTRAG DES SCHWERPUNKTEAUSSCHUSSES UND DES FINANZAUSSCHUSSES

Festlegung des Planungszeitraums und des Allgemeinen Planungsvolumens nach den §§ 6 Absatz 2 und 7 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes

Beschlüsse in der 14. Sitzung am 28. November 2014:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Vorschlag zur Festlegung des Planungszeitraums und des Allgemeinen Planungsvolumens nach den §§ 6 Absatz 2 und 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG - Aktenstück Nr. 23) und den gemeinsamen Bericht des Schwerpunkteausschusses und des Finanzausschusses betr. Leitentscheidungen für den Planungszeitraum der Jahre 2017 bis 2022 (Aktenstück Nr. 23 A) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Die Landessynode setzt nach § 6 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes den nächsten Planungszeitraum für sechs Jahre von 2017 bis 2022 fest.*
3. *Unbeschadet der Beschlussfassung der Landessynode über das Allgemeine Zuweisungsvolumen bei den jeweiligen Haushaltsberatungen (§§ 2 Absatz 3 Nr. 1, 7 Absätze 3 und 9 des Finanzausgleichsgesetzes) setzt die Landessynode das Allgemeine Planungsvolumen für den Planungszeitraum nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes wie folgt fest:*

- für das Haushaltsjahr 2017	238,04 Mio. Euro
- für das Haushaltsjahr 2018	238,04 Mio. Euro
- für das Haushaltsjahr 2019	238,04 Mio. Euro
- für das Haushaltsjahr 2020	238,04 Mio. Euro
- für das Haushaltsjahr 2021	234,46 Mio. Euro
- für das Haushaltsjahr 2022	230,89 Mio. Euro

2.8 AUF ANTRAG DES UMWELT- UND BAUAUSSCHUSSES

Kirchliche Friedhöfe

Beschluss in der 13. Sitzung am 27. November 2014 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Umwelt- und Bauausschusses betr. Weitere Bearbeitung des Aktenstückes Nr. 4 "Kirchliches Leben im Überblick - 2014" (Aktenstück Nr. 4 C) auf Antrag des Ausschusses, ergänzt durch einen Zusatzantrag des Synodalen Rannenbergs:

In der Bestattungskultur lässt sich ein fortschreitender gesellschaftlicher Wandel und eine zunehmende Individualisierung erkennen. Diese Veränderungen wirken sich zunehmend auch auf die Bewirtschaftung kirchlicher Friedhöfe aus. Kirchliche Friedhofsträger stehen nicht nur vor neuen gestalterischen Aufgaben, sondern auch vor ökonomischen und ökologischen Herausforderungen. Sie sollen den sich ändernden Wünschen der Friedhofsnutzer gerecht werden, ohne den Charakter kirchlicher Friedhöfe aufzugeben und gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit im Blick behalten.

Der Umwelt- und Bauausschuss (federführend) wird gebeten, die Thematik "Kirchliche Friedhöfe - rechtliche, ökonomische und ökologische Bedingungen und Perspektiven" im Hinblick auf die sich verändernde Bestattungskultur zu beraten; der Ausschuss für Theologie und Kirche und der Diakonieausschuss sind zu beteiligen. Die Redebeiträge der Aussprache werden den Ausschüssen dazu als Material überwiesen. Der Landessynode soll zeitnah berichtet werden.

3. AUF ANTRAG DER MITGLIEDER DER LANDESSYNODE

3.1 Sterben und Sterbehilfe

Beschluss in der 13. Sitzung am 27. November 2014 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Herrn Landesbischofs auf Antrag der Synodalen Scheffler-Hitzegrad:

Die Abschnitte "Der Verlust der Ewigkeit" und "Begleitung" zum Thema "Sterben und Sterbehilfe" werden dem Ausschuss für Theologie und Kirche zur Beratung überwiesen.

3.2 Palliative Versorgung und Begleitung bzw. Seelsorge

Beschluss in der 13. Sitzung am 27. November 2014 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Herrn Landesbischofs auf Antrag der Synodalen Grimm:

Die Themen "Palliative Versorgung" und "Begleitung bzw. Seelsorge" werden dem Diakonieausschuss zur Beratung überwiesen, mit dem Ziel, diese beiden Arbeitsbereiche noch stärker zu verzahnen und in der hannoverschen Landeskirche weiter auszubauen.

3.3 Begräbniskultur

Beschluss in der 13. Sitzung am 27. November 2014 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Herrn Landesbischofs auf Antrag der Synodalen Dr. Siegmund:

Der Bericht des Herrn Landesbischofs und die Redebeiträge der Aussprache zum Abschnitt "Zum Begraben" werden dem Umwelt- und Bauausschuss und dem Ausschuss für Theologie und Kirche als Material überwiesen.

3.4 Weiterentwicklung des Gemeindebegriffs

Beschluss in der 13. Sitzung am 27. November 2014 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Herrn Landesbischofs auf Antrag des Synodalen Rannenbergs, ergänzt durch einen Zusatzantrag der Synodalen Prof. Dr. Löhmansröben:

Der Ausschuss für Theologie und Kirche (federführend) sowie der Ausschuss für Mission und Ökumene und der Diakonieausschuss werden gebeten, eine Weiterentwicklung des Gemeindebegriffs zu beraten und in diesem Kontext ggf. zu ergreifende gesetzliche, ggf. auch verfassungsändernde Maßnahmen zu prüfen.

Neben der Parochie sind inzwischen andere Gemeindeformen entstanden, deren konkrete Ausgestaltung und Anerkennung ggf. in der Kirchenverfassung als Weiterentwicklung der Anstaltsgemeinde, ggf. aber auch im Rahmen eines eigenen Gesetzes notwendig ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob diakonische Einrichtungen und Unternehmen als eigenständige Gemeindeform, z. B. als "Diakoniegemeinde", anerkannt werden können (vgl. Personalgemeindegesezt der badischen Landeskirche aus dem Jahr 2007).

3.5 Führung und Aufsicht über Jugendwerkstätten in Kirchenkreisen

Beschluss in der 9. Sitzung am 25. November 2014 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Tätigkeitsbericht des Landessynodalausschusses (Aktenstück Nr. 3 C, Ziffer 6) auf Antrag des Synodalen Haake:

Der Finanzausschuss wird gebeten, anhand des in Ziffer 6 des Tätigkeitsberichtes des Landessynodalausschusses dargestellten Verzichts einer Darlehensrückzahlung mit dem Landeskirchenamt über mögliche Konsequenzen für die Führung und Aufsicht derartiger Einrichtungen zu beraten und Änderungen zu erarbeiten.

Das Landeskirchenamt wird gebeten, die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

3.6 Umzugskostenvergütung für privatrechtlich Beschäftigte

Beschluss in der 14. Sitzung am 28. November 2014 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz - UmzKG - Aktenstücke Nr. 18 und Nr. 18 A) auf Antrag der Synodalen Dede:

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit wird gebeten zu prüfen, wie privatrechtlich Beschäftigte (z. B. Diakone und Diakoninnen), die aus dienstlichen Gründen umziehen müssen, eine Umzugskostenvergütung in Anspruch nehmen können.

Der 25. Landessynode ist zu berichten.

- vgl. auch Nr. 1.2 -

3.7 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz - GlbG)

Beschluss in der 9. Sitzung am 25. November 2014 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz - GlbG - Aktenstück Nr. 19) auf Antrag des Synodalen Reisner:

Das Aktenstück Nr. 19 wird dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen.

3.8 Evaluation der Erprobung ephoraler Kirchenkreispfarrstellen

Beschluss in der 9. Sitzung am 25. November 2014 im Zusammenhang mit der Verhandlung über die vom Kirchensenat vorgelegte Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von ephoralen Kirchenkreispfarrstellen vom 20. Oktober 2014 (Aktenstücke Nr. 21 und Nr. 21 A) auf Antrag des Synodalen Dr. Zimmermann:

Das Landeskirchenamt wird gebeten, der Landessynode bereits zu ihrer Tagung im November 2016 einen Zwischenbericht mit ersten Ergebnissen über die Evaluation der Erprobung ephoraler Kirchenkreispfarrstellen zu geben.

- vgl. auch Nr. 1.3 -

3.9 Erster Bericht der Gleichstellungsbeauftragten

Beschluss in der 12. Sitzung am 27. November 2014 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht der Gleichstellungsbeauftragten der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers nach § 28 des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz - GlbG - Aktenstück Nr. 24) auf Antrag des Synodalen Surborg:

Das Aktenstück Nr. 24 wird dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit als Material überwiesen.

3.10 Büroräume für die Gleichstellungsbeauftragte

Beschluss in der 12. Sitzung am 27. November 2014 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht der Gleichstellungsbeauftragten der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers nach § 28 des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz - GlbG - Aktenstück Nr. 24) auf Antrag der Synodalen Prof. Dr. Löhmannsröben:

Das Landeskirchenamt wird dringend gebeten, der Gleichstellungsbeauftragten Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, die für den Publikumsverkehr angemessen sind und von Opfern sexualisierter Gewalt angstfrei aufgesucht werden können.

3.11 Arbeit mit Alten und Älteren

Beschluss in der 12. Sitzung am 27. November 2014 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Arbeit mit Alten und Älteren in der hannoverschen Landeskirche (Aktenstück Nr. 27) auf Antrag der Synodalen Dr. Köhler, ergänzt durch einen Zusatzantrag des Synodalen Rannenberg:

Das Aktenstück Nr. 27 wird dem Diakonieausschuss (federführend), dem Bildungsausschuss und dem Jugendausschuss zur Beratung überwiesen. Die Redebeiträge der Aussprache werden den Ausschüssen als Material zur Verfügung gestellt.

3.12 Wohnprojekte unter Berücksichtigung von Altersarmut

Beschluss in der 12. Sitzung am 27. November 2014 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Arbeit mit Alten und Älteren in der hannoverschen Landeskirche (Aktenstück Nr. 27) auf Antrag der Synodalen Dede:

Das Landeskirchenamt wird in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen (DWiN) gebeten zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen Wohnprojekte entstehen können, die den Aspekt der Altersarmut berücksichtigen. Dem Diakonieausschuss ist zu berichten.

3.13 Jung und evangelisch in Kirche und Gesellschaft

Beschluss in der 14. Sitzung am 28. November 2014 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Kirchensensors Henning Schulze-Drude über die 7. verbundene Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der 11. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD - Aktenstück Nr. 29) auf Antrag des Synodalen Rossi:

Der Bericht der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej) mit dem Titel "Jung und evangelisch in Kirche und Gesellschaft" wird dem Jugendausschuss als Material überwiesen.

3.14 Gewinnung theologischen Nachwuchses

Beschluss in der 14. Sitzung am 28. November 2014 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den mündlichen Bericht des Landeskirchenamtes betr. Gewinnung theologischen Nachwuchses auf Antrag des Synodalen Prof. Dr. Wilk, ergänzt durch einen Zusatzantrag der Synodalen Prof. Dr. Löhmannsröben:

Die Themen

- *Vernetzung des Theologiestudiums und der theologischen Forschung mit der kirchlichen Aus- und Fortbildung*
- *Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses*
- *Anzahl der Studienabbrecher und -abbrecherinnen*
- *Qualifizierte Begleitung der Wege sog. "Spätberufener"*

werden dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit zur Beratung überwiesen.

4. BESCHLÜSSE ZU ANTRÄGEN UND EINGABEN

4.1 ANTRÄGE

Beschlüsse in der 14. Sitzung am 28. November 2014

- 4.1.1 Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Celle vom 22. Oktober 2014
 betr. Förderung religionspädagogischer Beratung in evangelischen Kindertagesstätten
Überwiesen an den Diakoniausschuss (federführend) und den Bildungsausschuss zur Beratung
 - Aktenstück Nr. 9 D, I 1 -
- 4.1.2 Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Melle-Georgsmarienhütte vom 12. November 2014
 betr. Kirchensteuereinzugsverfahren bei Kapitalertragssteuern
Überwiesen an das Landeskirchenamt mit der Bitte um Beantwortung
 - Aktenstück Nr. 9 D, I 2 -

4.2 Vom Präsidenten gemäß § 43 Absatz 3 der Geschäftsordnung überwiesene Anträge

- 4.2.1 Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Holzmin-den-Bodenwerder vom 28. April 2014
 betr. Moratorium für den Planungszeitraum 2017 bis 2020
Überwiesen an den Schwerpunkteausschuss (federführend) und den Finanzausschuss als Material
 - Aktenstück Nr. 9 C, II 1 -
- 4.2.2 Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt vom 20. Mai 2014
 betr. Moratorium für den Planungszeitraum 2017 bis 2020
Überwiesen an den Schwerpunkteausschuss (federführend) und den Finanzausschuss als Material
 - Aktenstück Nr. 9 C, II 2 -
- 4.2.3 Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen vom 11. Juni 2014
 betr. Moratorium für den Planungszeitraum 2017 bis 2020
Überwiesen an den Schwerpunkteausschuss (federführend) und den Finanzausschuss als Material
 - Aktenstück Nr. 9 C, II 3 -
- 4.2.4 Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Laatzen-Springe vom 22. Mai 2014
 betr. Bereitstellung von Mitteln für Gleichstellungsbeauftragte ab dem Haushaltsjahr 2015
Überwiesen an den Schwerpunkteausschuss (federführend) und den Finanzausschuss als Material
 - Aktenstück Nr. 9 C, II 4 -
- 4.2.5 Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Cuxhaven-Hadeln vom 14. Mai 2014
 betr. Moratorium für den Planungszeitraum von 2017 bis 2020
Überwiesen an den Schwerpunkteausschuss (federführend) und den Finanzausschuss als Material
 - Aktenstück Nr. 9 C, II 5 -

- 4.2.6 Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Celle vom 22. Oktober 2014
 betr. Fortbestand evangelischer Familienzentren in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Überwiesen an den Diakonieausschuss als Material
 - Aktenstück Nr. 9 D, II -

4.3 EINGABEN

Beschlüsse in der 9. Sitzung am 25. November 2014

- 4.3.1 Eingabe des Herrn Pastor i. R. Hartwig Hohnsbein, Göttingen vom 4. Juli 2014
 betr. Rehabilitation der Opfer der Loccumer Hexenprozesse und anderer Veranlassungen dazu
Überwiesen an den Kirchensenat zur Erwägung
 - Aktenstück Nr. 10 B, I 1 -
- 4.3.2 Eingabe der Unabhängigen Arbeitsgruppe des BUND Lüneburg vom 17. September 2014
 betr. Fracking; Aufsuchungserlaubnisse durch das zuständige Landesbergamt in Celle
Überwiesen an den Umwelt- und Bauausschuss zur Beratung
 - Aktenstück Nr. 10 B, I 2 -
- 4.3.3 Eingabe des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hevensen-Lutterhausen vom 25. September 2014
 betr. Finanzausgleich; örtliche Verwendung der Pächterlöse
Überwiesen an das Landeskirchenamt mit der Bitte um Beantwortung
 - Aktenstück Nr. 10 B, I 3 -

Beschlüsse in der 14. Sitzung am 28. November 2014

- 4.3.4 Eingabe des Herrn Joachim Gottschalk, Laatzen vom 22. Oktober 2014
 betr. Gedenkerweiterung am Volkstrauertag, Bewertung der Fanö-Morgenandacht vom 28. August 1934 von Dietrich Bonhoeffer
Die Punkte 1, 2 und 3 der Eingabe werden nicht zur Verhandlung angenommen.
Der Punkt 4 der Eingabe wird dem Landeskirchenamt mit der Bitte um Beantwortung überwiesen.
 - Aktenstück Nr. 10 C, I 1 -
- 4.3.5 Eingabe des Herrn Joachim Diestelkamp, Rehburg-Loccum vom 21. November 2014
 betr. Kommunikation mit den Kirchenmitgliedern
Überwiesen an den Landessynodalausschuss als Material
 - Aktenstück Nr. 10 C, I 2 -
- 4.3.6 Eingabe des Herrn Klaus Eichhorn, Celle-Wietzendorf vom 22. November 2014
 betr. Bonifizierung von Fördervereinen
Überwiesen an das Landeskirchenamt mit der Bitte um Beantwortung
 - Aktenstück Nr. 10 C, I 3 -

4.4 Vom Präsidenten gemäß § 51 Absatz 2 der Geschäftsordnung überwiesene Eingaben

- 4.4.1 Eingabe der Ökumenischen Fraueninitiative "Frauen in Schwarz" Hannover vom 17. Oktober 2014
 betr. Fragen der Friedensethik
Überwiesen an den Ausschuss für Theologie und Kirche als Material
 - Aktenstück Nr. 10 C, II 1 -
- 4.4.2 Eingabe des "Steuern zu Pflugscharen im Netzwerk Friedenssteuer e.V." vom 9. Oktober 2014
 betr. Beschlussvorschlag zur Kriegssteuerverweigerung
Überwiesen an den Ausschuss für Theologie und Kirche als Material
 - Aktenstück Nr. 10 C, II 2 -
- 4.4.3 Eingabe des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Celle vom 27. Oktober 2014
 betr. Fortbestand evangelischer Familienzentren in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Überwiesen an den Diakonieausschuss als Material
 - Aktenstück Nr. 10 C, II 3 -

5. WAHLEN

in der 14. Sitzung am 28. November 2014

5.1 WAHLEN IN AUSSCHÜSSE DER LANDESSYNODE

5.1.1 Ergänzungswahl in den Ausschuss für Mission und Ökumene

- a) ausgeschieden: *Kirsten Dorothea Fricke*
 b) gewählt: *Inga-Mirjana Krey*
 - Aktenstück Nr. 8 D, I 2 -

5.1.2 Ergänzungswahl in den Rechtsausschuss

- a) ausgeschieden: *Friedo Hansen*
 b) gewählt: *Alwin Pfanne*
 - Aktenstück Nr. 8 D, I 4 -

5.1.3 Wahlen in den Sondierungsausschuss für Verfassungsfragen

- | | |
|----------------------------------|---------------------------------|
| Mitglieder | persönliche stellv. Mitglieder |
| <i>Wencke Breyer</i> | <i>Angela Grimm</i> |
| <i>Dr. Matthias Kannengießer</i> | <i>Dr. Jörg Zimmermann</i> |
| <i>Christine Lührs</i> | <i>Friedo Hansen</i> |
| <i>Thomas Reisner</i> | <i>Hendrik Wolf-Doettinchem</i> |
- Aktenstück Nr. 8 D, II 3 -

5.2 WAHLEN IN GREMIEN DER LANDESKIRCHE

5.2.1 Fortbildungsbeirat der Landeskirche*Alwin Pfanne**Verena Selck*

- Aktenstück Nr. 8 D, II 1 -

5.2.2 Arbeitsgruppe "Anhörungsverfahren zur Übernahme des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)"

Zwei Mitglieder des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit:

*Burkhard Kindler**Anja Schneider*

Zwei Mitglieder des Rechtsausschusses:

*Friederike Dauer**Birgit Thiemann*

- Aktenstück Nr. 8 D, II 2 -

5.3 Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für die 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und die 12. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD)

A.

Ordinierte Mitglieder:1. *Dr. Detlef Klahr*
Landessuperintendent
*Emden*2. *Burkhard Kindler*
Pastor
*Ilse*3. *Dr. Lutz Meyer*
Pastor
*Cuxhaven*Stellvertretende Mitglieder:a) *Prof. Dr. Hanna Löhmannsröben*
Superintendentin
*Wolfsburg*b) *Angela Grimm*
Superintendentin
*Esens*a) *Thomas Müller*
Pastor
*Embsen*b) *Christian Castel*
Superintendent
*Elze*a) *Martin Steinke*
Pastor
*Osnabrück*b) *Ottomar Fricke*
Superintendent
Elze

4. *Philipp Meyer*
Superintendent
Hameln

a) *Karl-Otto Scholz*
Pastor
Göttingen

b) *Mirko Peisert*
Pastor
Lehrte

B.

Nichtordinierte Mitglieder:

5. *Marie-Luise Brümmer*
Bankdirektorin
Steyerberg

6. *Dr. Matthias Kannengießer*
Vors. Richter am Landgericht
Hannover

7. *Dr. Katja Lembke*
Ägyptologin, Direktorin des
Nds. Landesmuseums Hannover
Hildesheim

8. *Dr. Rainer Mainusch*
Oberlandeskirchenrat
Peine

9. *Henning Schulze-Drude*
Dipl.-Religionspädagoge,
Diakon
Wittingen

Stellvertretende Mitglieder:

a) *Hendrik Wolf-Doettinchem*
Prokurist
Wolfsburg

b) *Anja von Nassau*
Verwaltungsangestellte
Hildesheim

a) *Jens Rannenber*
Dipl.-Ing., kfm. Vorstand
Gifhorn

b) *Angelus Müller*
Heimleiter
Basdahl

a) *Rolf Bade*
Ministerialrat a.D.
Hannover

b) *Dr. Karin Köhler*
Dipl.-Chemikerin
Diekholzen

a) *Andrea Radtke*
Oberlandeskirchenrätin
Wennigsen

b) *Adalbert Schmidt*
Oberlandeskirchenrat
Hannover

a) *Stefan Wenzel*
MdL
Nds. Umweltminister
Gleichen

b) *Wencke Breyer*
Dipl.-Ökonomin
Hannover

10. *Dr. Viva-Katharina Volkmann*
Rechtsanwältin
Verden

a) *Friederike Dauer*
Juristin, Bibliotheksdirektorin
Osnabrück

b) *Friedo Hansen*
Steuerfachangestellter,
Nebenerwerbslandwirt
Otter

C.

Nichtordiniertes Mitglied sowie der Stellverteter und die Stellvertreterin, welche der Generalsynode der VELKD, nicht aber der Synode der EKD angehören

Mitglied:

11. *Jürgen Schneider*
Pädagoge/Coach
Hermannsburg

stellvertretende Mitglieder:

a) *Elisabeth Schulze*
Studiendirektorin
Wittingen

b) *Dr. Fritz Hasselhorn*
Oberstudienrat
Sulingen

- Aktenstück Nr. 8 E -

6. OHNE BESONDERE BESCHLUSSFASSUNG VERHANDELT

In der 10. Sitzung am 26. November 2014

Beratungsschwerpunkt "Kirche und Politik"; Vortrag des niedersächsischen Ministerpräsidenten mit anschließender Diskussion

(Dr. Kannengießer)
 Präsident der Landessynode
